

3229/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 30. Oktober 1997 unter der Nr. 3169/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend dringenden Regelungsbedarf bei der Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Was werden Sie unternehmen, um den Forderungen des Tierschutzvolksbegehrens für ein Bundestierschutzgesetz nachzukommen?

2. Sollten Sie die Durchsetzung eines Bundestierschutzgesetzes kurzfristig nicht für realistisch halten: Welche Initiativen werden Sie aufgrund der aktuellen Problematik ergreifen, damit es baldigst zu einer bundeseinheitlichen Regelung der Haltung von Wildtieren in Zirkussen kommt?

3. Die Wiener Umweltschutzgesellschaft hat in Zusammenarbeit mit ExpertInnen Mindestnormen mit dem mittelfristigen Ziel des Verbotes der Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen ausarbeiten lassen, die auch international auf großes Interesse gestoßen sind. Was werden Sie dazu beitragen, daß es zur legislativen Umsetzung dieser Studie und zur Vereinheitlichung der Tierschutznormen in diesem Bereich kommt?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Tierschutzvolksbegehren hat die Form eines Gesetzesantrages an den Nationalrat. Sofern im gegebenen Zusammenhang von Forderungen gesprochen werden kann sind diese daher an den Nationalrat gerichtet. Es handelt sich somit nicht um einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG und des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975.

ZudenFragen2und3:

Die Frage einer bundeseinheitlichen Regelung der Haltung von Wildtieren in Zirkussen kann meines Erachtens nicht in sinnvoller Weise von der Frage einer bundeseinheitlichen Regelung von Angelegenheiten des Tierschutzes getrennt werden. Die Schaffung einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes bildet neben zahlreichen anderen Angelegenheiten einen Gegenstand der Überlegungen zur Bundesstaatsreform; das Ergebnis dieser Überlegungen kann allerdings derzeit noch nicht abgesehen werden.

Da Fragen des Tierschutzes nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Abschnitt A des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986 fallen ersuche ich um Verständnis, wenn ich im übrigen von einer Beantwortung der gestellten Fragen absehe.